

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 151/14 B

L 10 R 3766/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 R 1522/12 (SG Ulm)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 14. April 2014 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 14.4.2014 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen voller Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat die Klägerin beim BSG Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf Verfahrensmängel und auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 5.5.2014 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensmangels und der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 3 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne, müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisanspruch bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Die Klägerin trägt vor, das LSG habe durch Beschluss entschieden, obwohl mit Schriftsatz vom 17.3.2014 dem Gericht mitgeteilt worden sei, dass um Anberaumung eines Termins gebeten werde, zu dem Dr. K. als sachverständiger Zeuge zu laden sei. Unter Bezugnahme auf die weitere Verfügung des Gerichts vom 19.3.2014 sei nochmals "ein Anschreiben mit Datum vom 21.03.2014" erfolgt. Überraschenderweise sei dann der Beschluss des LSG ergangen. Zudem wäre es erforderlich gewesen, von Amts wegen den Sachverständigen Prof. Dr. R. zu vernehmen und ggf ein weiteres Gutachten einzuholen. Da das LSG dies unterlassen habe, liege eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG), des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG) und des Fragerechts der Klägerin (§ 116 SGG) vor.
- 6 Mit diesem Vortrag hat die Klägerin einen Verfahrensmangel nicht hinreichend bezeichnet. Sie hat nicht aufgezeigt, dass sie einen prozessordnungsgemäßen Beweisanspruch gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG gestellt und bis zuletzt vor dem Berufungsgericht aufrechterhalten habe. Ein anwaltlich vertretener Beteiligter kann nur dann mit der Rüge des Übergehens eines Beweisanspruchs gehört werden, wenn er diesen bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung



durch entsprechenden Hinweis zu Protokoll aufrechterhalten hat oder das Gericht den Beweis-
antrag in seinem Urteil wiedergibt (*stRspr*, vgl. *BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 3 RdNr 11 mwN*).
Nach Sinn und Zweck des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG soll die Sachaufklärungsrüge die
Revisionsinstanz nur dann eröffnen, wenn das Tatsachengericht vor seiner Entscheidung durch
einen Beweis Antrag ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass ein Beteiligter die Sach-
aufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 SGG) noch nicht als erfüllt ansieht (vgl. *BSG SozR 3-1500*
§ 160 Nr 9 S 21; Nr 31 S 52).

- 7 Diese Grundsätze gelten auch dann, wenn - wie hier - das LSG von der ihm durch § 153 Abs 4
S 1 SGG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Berufung ohne mündliche Ver-
handlung durch Beschluss zurückzuweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine
mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Der in einem solchen Fall den Beteiligten zu-
gestellten Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 S 2 SGG muss jedenfalls ein rechtskundig
vertreter Beteiligter auch entnehmen, dass das LSG keine weitere Sachaufklärung mehr be-
absichtigt und dass es etwaige schriftsätzlich gestellte Beweis anträge lediglich als Beweis an-
regungen, nicht aber als förmliche Beweis anträge iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ansieht. Nach
Zugang der Anhörungsmitteilung muss daher der Beteiligte, der schriftsätzlich gestellte Beweis-
anträge aufrechterhalten oder neue Beweis anträge stellen will, innerhalb der vom LSG gesetz-
ten Frist diesem ausdrücklich die Aufrechterhaltung dieser Anträge mitteilen oder neue förmliche
Beweis anträge stellen (vgl. *BSG vom 6.6.2001 - B 2 U 117/01 B - Juris RdNr 2; BSG SozR*
3-1500 § 160 Nr 31 S 52).
- 8 Die Klägerin hat aber versäumt vorzutragen, welchen Inhalt das von ihr zuletzt genannte "An-
schreiben mit Datum vom 21.03.2014" hatte, insbesondere ob sie darin einen prozessordnungs-
gemäßen Beweis Antrag aufrechterhalten oder neu formuliert hat. Im Übrigen hat sie auch nicht
behauptet, dass das LSG einen Beweis Antrag in seinem Beschluss erwähnt habe.
- 9 Die Klägerin hat auch nicht die Verletzung ihres rechtlichen Gehörs (*Art 103 GG, § 62 SGG*) in
Ausprägung des Rechts auf Befragung des Sachverständigen nach § 116 S 2 SGG formgerecht
aufgezeigt. Denn auch hier hat sie versäumt darzulegen, dass sie einen schriftsätzlich angekün-
digten Antrag auf Befragung des Sachverständigen bis zuletzt aufrechterhalten habe. Im Übri-
gen mangelt es an der formgerechten Bezeichnung der Verletzung des Fragerechts, weil sich
der Beschwerdebegründung nicht entnehmen lässt, dass die Klägerin dem LSG erläuterungs-
bedürftige Punkte rechtzeitig mitgeteilt hat, zu denen die Ärzte hätten befragt werden sollen (vgl.
dazu BSG SozR 4-1500 § 116 Nr 1 RdNr 7; SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5).
- 10 Soweit die Klägerin meint, die in ihrem Fall vorliegende Konstellation ("Schwerbehinderteneigen-
schaft und zwei widerstreitende Gutachten im Hinblick auf die Bewilligung von Rente") sei von
grundsätzlicher Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, hat sie bereits versäumt, eine abstrakt
klärungsbedürftige und konkret klärungsfähige allgemeine Rechtsfrage zu einer revisiblen Norm



des Bundesrechts (§ 162 SGG) zu formulieren, die im angestrebten Revisionsverfahren einer Überprüfung durch das Revisionsgericht zu unterziehen wäre (vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 SGG.

